

00/01 4 Zivilprozessordnung. Art. 19, Art. 200 Abs. 2 ZPO. Hat dem Prozess ein Vermittlungsverfahren voranzugehen, ist der Klage ein Weisungsschein des Vermittlers beizulegen. Steht fest, dass (zu Unrecht) keine Vermittlungsverhandlung stattgefunden hat und demnach kein Weisungsschein vorhanden ist, hat der entscheidende Richter gleich vorzugehen, wie wenn der Weisungsschein verfallen wäre oder von einem unzuständigen Vermittler stammen würde. Der Richter tritt für dermalen auf die Klage nicht ein und erlässt einen Erledigungsbeschluss. Die Ansetzung einer Verbesserungsfrist zur Nachreichung eines allenfalls vorhandenen Weisungsscheins entfällt. Art. 19 ZPO sieht einzig eine Überweisung bei Unzuständigkeit nach dem Streitwert vor. Die Bestimmung umfasst den Vermittler nicht.

Obergericht, 07. September 2000, OG Z 00 9 (siehe 00/01 3)

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

...

- dem Prozess ein Vermittlungsverfahren voranzugehen hat (Art. 185 ff. ZPO), nach Art. 200 Abs. 2 ZPO der Klage ein Weisungsschein des Vermittlers beizulegen ist;

- vorliegend feststeht, dass keine Vermittlungsverhandlung stattgefunden hat, demnach auch kein Weisungsschein vorhanden ist;

- in solchen Fällen der entscheidende Richter gleich vorzugehen hat, wie wenn der Weisungsschein verfallen wäre oder von einem unzuständigen Vermittler stammen würde, der Richter auf die Klage für dermalen nicht einzutreten und einen Erledigungsbeschluss zu erlassen hat (Art. 200 Abs. 2 ZPO; vgl. Art. 97 Abs. 2 lit. a ZPO);

- die Ansetzung einer Verbesserungsfrist zur Nachreichung eines allenfalls vorhandenen Weisungsscheins (Art. 94 Abs. 2 lit. f, Art. 84 lit. h i.V.m. Art. 85 ZPO) entfällt;

- Art. 19 ZPO einzig eine Überweisung bei Unzuständigkeit nach dem Streitwert vorsieht, die Bestimmung den Vermittler nicht mitumfasst (vgl. Art. 190 ZPO), ...